

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 22. Juli 2009

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 27.07.2009
- ▼ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 2. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71-2/Gauting, Sondergebiet Parkplatz Schulzentrum Gauting mit Versorgungseinrichtungen
- ▼ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 2. Änderung der „Würmtal-Schutzverordnung“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8109 „Schlosshöhlz“ zur Errichtung eines Vereinsheimes des Deutschen Alpenvereins
- ▼ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 2. Änderung der „Würmtal-Schutzverordnung“ im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8109 „Schlosshöhlz“ zur Errichtung eines Vereinsheimes des Deutschen Alpenvereins
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8109, 8. Änderung Schlosshöhlz betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 906/76 und 906/80 (Teil) und 906/7 (Teil), Gemarkung Starnberg sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und der Buchhofstraße, betr. die Fl.Nrn. 105 (Teil), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (Teil), 319, 319/1, 320, 321 (Teil), Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

◆ Sitzung des Kreistages am 27.07.2009

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 27.07.2009, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Landwirtschaftliche Gentechnik im Landkreis Starnberg; Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CSU und ÖDP
3. Energetischer Standard der Liegenschaften des Landkreises Starnberg; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.03.2009; Sachstandsbericht der Verwaltung
4. Maßnahmen des Konjunkturpaketes II; Energetische Sanierung des Staatlichen Beruflichen Zentrums
5. Konjunkturpaket II; Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2009; Maßnahmen des Landkreises Starnberg als Beitrag zur Konjunkturunterstützung
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 2. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71-2/Gauting, Sondergebiet Parkplatz Schulzentrum Gauting mit Versorgungseinrichtungen

Der Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule plant in Abstimmung mit der Gemeinde Gauting den Neubau der Würmtal-Realschule im Schulzentrum in Gauting. Die für das Schulzentrum notwendigen Stellplätze sollen in einem Streifen entlang der Birkenstraße mit einer Fläche von rund 7.000 m² auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1441 der Gemarkung Gauting nachgewiesen werden.

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen solcher Flächen widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und stehen den Festsetzungen eines Bebauungsplans als rechtliches Hindernis entgegen.

Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V.m. Art. 46 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.500 und 1:75.000 liegen in der Zeit **vom 31.07.2009 bis zum 31.08.2009** während der Dienststunden im **Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 290, 82319 Starnberg**, und im **Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 2. Etage, Zimmer 204, 82131 Gauting**, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

◆ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 2. Änderung der „Würmtal-Schutzverordnung“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8109 „Schlosshöhlz“ zur Errichtung eines Vereinsheimes des Deutschen Alpenvereins

Die Stadt Starnberg hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8109 „Schlosshöhlz“ zur Errichtung eines Vereinsheimes des Deutschen Alpenvereins beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Flurnummer 906/76 der Gemarkung Starnberg, sowie eine Teilfläche der Flurnummer 906/7 der Gemarkung Starnberg.

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich der „Würmtal-Schutzverordnung“.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen solcher Flächen widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und stehen den Festsetzungen eines Bebauungsplans als rechtliches Hindernis entgegen.

Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V.m. Art. 46 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.000 und 1:75.000 liegen in der Zeit **vom 31.07.2009 bis zum 31.08.2009** während der Dienststunden im **Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 290, 82319 Starnberg**, und im **Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Bauamt, 82319 Starnberg**, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 2. Änderung der „Würmtal-Schutzverordnung“ im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8109 „Schlosshöhlz“ zur Errichtung eines Vereinsheimes des Deutschen Alpenvereins

Die Stadt Starnberg hat die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8109 „Schlosshöhlz“ zur

Errichtung eines Vereinsheimes des Deutschen Alpenvereins beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Flurnummern 906/76, 906/7 (Teil) sowie 907/80 (Teil) der Gemarkung Starnberg. Der Umgriff des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich der „Würmtal-Schutzverordnung“.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen solcher Flächen widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und stehen den Festsetzungen eines Bebauungsplans als rechtliches Hindernis entgegen.

Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V.m. Art. 46 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.000 und 1:75.000 liegen in der Zeit **vom 31.07.2009 bis zum 31.08.2009** während der Dienststunden im **Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 290, 82319 Starnberg**, und im **Rathaus der Stadt Starnberg, Stadtbauamt, Zimmer 308, Vogelanger 2, 82319 Starnberg**, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Starnberg, 14.07.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 02.07.2009 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 30.07.2009 bis 14.08.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Unterausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Ergänzung der Festsetzung Ziffer 1.1.2 (Wandhöhen) für das Grundstück Fl.Nr. 314 der Gemarkung Leutstetten.
- Streichung des letzten Absatzes der Festsetzung 1.7.3 (Geh- und Fahrrecht) betreffend das Grundstück, Fl.Nr. 310/5 der Gemarkung Leutstetten.
- Festsetzung eines Leitungsrechts auf dem Grundstück Fl.Nr. 310/5 der Gemarkung Leutstetten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 16.07.09

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8109, 8. Änderung Schlosshöhlz betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 906/76 und 906/80 (Teil) und 906/7 (Teil), Gemarkung Starnberg sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung sowie der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom 28.05.2009 liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 30.07.2009 bis 31.08.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donners-

tags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 16.07.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und der Buchhofstraße, betr. die Fl.Nrn. 105 (Teil), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (Teil), 319, 319/1, 320, 321 (Teil), Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Unterausschuss hat am 16.07.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.07.2009 als Satzungsbeschluss, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 17.07.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

◆ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Am Donnerstag, dem **24.09.2009, 10.00 Uhr, findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding** statt.

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2008.
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2010
3. Abschlagszahlungen an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2010.
4. Verschiedenes

**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding – Martin Bayerstorfer, Landrat des Landkreises Erding
Zweckverbandsvorsitzender**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.